

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 390 - 390

Gewerbeordn. § 120a. Genügt es zur Annahme eines Verschuldens des Gewerbetreibenden, wenn er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt erkennen konnte, daß Einrichtungen zur Sicherheit der Arbeiter nöthig waren?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 22.

Gewerbeordn. § 120a. Genügt es zur Annahme eines Verschuldens des Gewerbetreibenden, wenn er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt erkennen konnte, daß Einrichtungen zur Sicherheit der Arbeiter nöthig waren?

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 9. Oktober 1899 in Sachen der Theater-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Beklagten, wider den Bühnenarbeiter L., Kläger. VI. 199/1899.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Der Kläger, der bei der Beklagten als Bühnenarbeiter angestellt war, ist am 18. Dezember 1897 früh zwischen 7 und 8 Uhr, als er aus dem Opernhause Versatzstücke hinaustrug, auf der Rampe zu Falle gekommen. Er behauptet dadurch Verletzungen davon getragen zu haben, die ihn arbeitsunfähig machen, und wirft der Beklagten vor, sie habe die ihr nach § 120a der Gewerbeordn. obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, dadurch aber den Unfall verschuldet. Demgemäß hat er Klage auf Zahlung einer Rente erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht aber auf Berufung des Klägers den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß die Beklagte die Mängel der schädlichen Einrichtung gekannt habe und sich bewußt gewesen sei oder doch hätte wissen müssen, daß sie für die Arbeiter gefahrbringend sein könnte. Diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung aus: da der Kläger bewiesen habe, daß die Beschaffenheit der Rampe den Unfall verursacht habe, so brauche er nicht noch näher darzuthun, inwiefern der objektiv gefährliche Zustand durch ein Verschulden der Beklagten, bez. ihrer Aufsichtsbeamten verursacht worden ist, vielmehr sei ein solches Verschulden ohne Weiteres anzunehmen, da keine besonderen Umstände vorliegen, aus denen sich ergebe, daß auch bei Anwendung aller Sorgfalt und Sachkunde, die ein ordentlicher Gewerbetreibender besitzen und anwenden müsse, die zum Schutze der Arbeiter geeigneten und nothwendigen Vorrichtungen zur Zeit des Unfalls nicht hätten getroffen werden können. Diesen Ausführungen ist beizutreten. Setzt auch die Anwendung von § 120a der Ge-